



Brüssel, den 25. Juli 2025  
(OR. en)

11944/25  
ADD 1

ENER 390  
ENV 733

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender: Europäische Kommission  
Eingangsdatum: 14. Juli 2025  
Empfänger: Generalsekretariat des Rates  
Nr. Komm.dok.: D(2025) 108053 annex

---

Betr.: ANHANG der Verordnung der Kommission zur Berichtigung und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1670 der Kommission zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Smartphones, Mobiltelefone, die keine Smartphones sind, schnurlose Telefone und Slate-Tablets gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D(2025) 108053 annex.

---

Anl.: D(2025) 108053 annex



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**  
D108053/01  
[...] (2025) **XXX** draft

ANNEX

**ANHANG**

**der**

**Verordnung der Kommission**

**zur Berichtigung und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1670 der Kommission  
zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Smartphones, Mobiltelefone, die keine  
Smartphones sind, schnurlose Telefone und Slate-Tablets gemäß der Richtlinie  
2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates**

**DE**

**DE**

## **ANHANG**

Die Anhänge II und IV der Verordnung (EU) 2023/1670 werden wie folgt berichtet:

### **A\_Anhang II wird wie folgt berichtet:**

1. Teil A Abschnitt 1.1 wird wie folgt berichtet:

a) Nummer 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

- „a) Hersteller, Importeure oder Bevollmächtigte stellen sicher, dass
- i) während der ersten fünf Jahre des in Nummer 1 Buchstaben a und c genannten Zeitraums Ersatzteile innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Auftrags geliefert werden,
  - ii) während der verbleibenden Jahre des in Nummer 1 Buchstaben a und c genannten Zeitraums Ersatzteile innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang des Auftrags geliefert werden.“

b) Nummer 5 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Ab dem 20. Juni 2025 stellen Hersteller, Importeure oder Bevollmächtigte sicher, dass das für den Austausch der unter Nummer 1 Buchstabe c genannten Teile mit Ausnahme der Batterie oder der Batterien und der Displaybaugruppe angewendete Verfahren die folgenden Kriterien erfüllt:

- i) Befestigungselemente müssen abnehmbar, mitgeliefert oder wiederverwendbar sein,
- ii) der Austausch muss ohne Werkzeug, mit einem (einer) mit dem Produkt oder Ersatzteil gelieferten Werkzeug(ausrüstung) oder mit einfachen Werkzeugen durchführbar sein,
- iii) der Austausch muss in einer Anwendungsumgebung durchführbar sein,
- iv) der Austausch muss für einen Laien durchführbar sein.“

2. Teil B Abschnitt 1.1 wird wie folgt berichtet:

a) Nummer 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Hersteller, Importeure oder Bevollmächtigte stellen sicher, dass

- i) während der ersten fünf Jahre des in Nummer 1 Buchstaben a und c genannten Zeitraums Ersatzteile innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Auftrags geliefert werden,
- ii) während der verbleibenden Jahre des in Nummer 1 Buchstaben a und c genannten Zeitraums Ersatzteile innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang des Auftrags geliefert werden.“

b) Nummer 5 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Ab dem 20. Juni 2025 stellen Hersteller, Importeure oder Bevollmächtigte sicher, dass das für den Austausch der unter Nummer 1 Buchstabe c genannten Teile mit Ausnahme der Batterie oder der Batterien und der Displaybaugruppe angewendete Verfahren die folgenden Kriterien erfüllt:

- i) Befestigungselemente müssen abnehmbar, mitgeliefert oder wiederverwendbar sein,
  - ii) der Austausch muss ohne Werkzeug, mit einem (einer) mit dem Produkt oder Ersatzteil gelieferten Werkzeug(ausrüstung) oder mit einfachen Werkzeugen durchführbar sein,
  - iii) der Austausch muss in einer Anwendungsumgebung durchführbar sein,
  - iv) der Austausch muss für einen Laien durchführbar sein.“
3. Teil C Abschnitt 2.1 wird wie folgt berichtigt:
- a) Nummer 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
    - „a) Hersteller, Importeure oder Bevollmächtigte stellen sicher, dass
      - i) während der ersten fünf Jahre des in Nummer 1 Buchstaben a und c genannten Zeitraums Ersatzteile innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Auftrags geliefert werden,
      - ii) während der verbleibenden Jahre des in Nummer 1 Buchstaben a und c genannten Zeitraums Ersatzteile innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang des Auftrags geliefert werden.“
  - b) Nummer 5 Buchstabe c wird gestrichen.
4. Teil D Abschnitt 1.1 wird wie folgt berichtigt:
- a) Nummer 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
    - „a) Hersteller, Importeure oder Bevollmächtigte stellen sicher, dass
      - i) während der ersten fünf Jahre des in Nummer 1 Buchstaben a und c genannten Zeitraums Ersatzteile innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Auftrags geliefert werden,
      - ii) während der verbleibenden Jahre des in Nummer 1 Buchstaben a und c genannten Zeitraums Ersatzteile innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang des Auftrags geliefert werden.“
  - b) Nummer 5 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
    - „b) Ab dem 20. Juni 2025 stellen Hersteller, Importeure oder Bevollmächtigte sicher, dass das für den Austausch der unter Nummer 1 Buchstabe c genannten Teile mit Ausnahme der Batterie oder der Batterien und der Displaybaugruppe angewendete Verfahren die folgenden Kriterien erfüllt:
      - i) Befestigungselemente müssen abnehmbar, mitgeliefert oder wiederverwendbar sein,
      - ii) der Austausch muss ohne Werkzeug, mit einem (einer) mit dem Produkt oder Ersatzteil gelieferten Werkzeug(ausrüstung) oder mit einfachen Werkzeugen durchführbar sein,
      - iii) der Austausch muss in einer Anwendungsumgebung durchführbar sein,
      - iv) der Austausch muss für einen Laien durchführbar sein.“

**B\_Anhang IV wird wie folgt berichtigt:**

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Entspricht ein Modell nicht den Anforderungen des Artikels 40 Absätze 1 bis 4 der Verordnung (EU) 2024/1781, so erfüllen das Modell und alle gleichwertigen Modelle die Anforderungen nicht.“